



Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Letschin

§ 1 Zwecke der Förderung	2
§ 2 Förderung	2
§ 3 Fördervoraussetzungen	2
§ 4 Fachkundenachweis	2
§ 6 Antragsstellung	2
§ 7 Verwendungsnachweis	3
§ 8 Inkrafttreten	3

vom: 29. März 2023

Aufgrund des §§ 3, 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. Teil I/22 [Nr. 18]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin in ihrer Sitzung am 11.05.2022 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Zwecke der Förderung

- (1) Die Förderung der Vereine durch die Gemeinde entsprechend der nachfolgenden Richtlinie erfolgt im finanziellen Bereich. Von der Förderung ausgenommen sind Vereine die selbst einem Förderzweck als Förderverein oder nur zum Zweck des Betriebes wirtschaftlicher Einheiten dienen. Ausgenommen ist auch die Jugendarbeit in der Freiwillige Feuerwehr, da hier die Finanzierung im Rahmen der Erfüllung von Pflichtaufgaben nach Weisung in der Gemeinde erfolgt.
- (2) Die Richtlinie dient als ein unverbindlicher Leitfaden für die Verwaltung der Gemeinde Letschin, bei der Beurteilung der Frage nach Förderung der gemeindlichen gemeinnützigen Vereine zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit. Ein Rechtsanspruch auf Förderung ergibt sich hieraus nicht.

§ 2 Förderung

- (1) Alle gemeinnützigen Vereine die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten können eine jährliche Förderung durch die Gemeinde Letschin erhalten.
- (2) Die Förderung wird in Form eines Einmalbetrag als Zuschuss, entsprechend der bereitgestellten Haushaltsmittel und der Anzahl von Anträgen gemeinnützige Vereine aus der Gemeinde Letschin, je Kalenderjahr gewährt.
- (3) Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach den durch die Gemeinde Letschin zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln pro Haushaltsjahr.

§ 3 Fördervoraussetzungen

- (1) Der Verein muss aktive Kinder- und Jugendarbeit leisten.
- (2) Die förderfähige Kinder- und Jugendarbeit in dem Verein muss regelmäßig in Form eines auf Kinder und Jugendliche ausgerichteten Angebots stattfinden.
- (3) Als Jugendlicher gilt, wer im Förderjahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (4) Die Mittel sind ausschließlich für die Kinder- und Jugendarbeit verwendet werden.
- (5) Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist der ordnungsgemäße Nachweis der Kinder- und Jugendarbeit nach dieser Richtlinie bei der Gemeinde Letschin.

§ 4 Fachkundenachweis

- (1) Die Förderung wird nur gewährt, wenn der Verein nachweislich anerkannte Übungsleiter oder für die Kinder- und Jugendarbeit qualifizierte Vereinsmitglieder vorhält und die Arbeit von ihnen angeleitet wird.
- (2) Anerkannt sind u.a. alle Übungsleiter die nach den Richtlinien des Landes oder Deutschen Sportbundes (LSB oder DSB) ausgebildet und geprüft sind und über einen ausgestellten gültigen Übungsleiterausweis verfügen. Dieser ist in Kopie den Antrag zum Nachweis beizufügen.
- (3) Anerkannt sind ferner Übungsleiter von Verbänden außerhalb der, die von ihrer zuständigen Organisation nach Richtlinien ausgebildet und geprüft sind, die einer öffentliche Stelle erlassen oder genehmigt worden sind und über einen von dieser Organisation ausgestellten, gültigen Übungsleiterausweis verfügen. Darunter fallen auch sonstige Übungsleiter (Chorleiter, Dirigenten, Pädagogen o.ä.), die eine entsprechende Ausbildung oder sonstige Qualifikation nachweisen können. Der Nachweis ist in Kopie den Antrag beizufügen.
- (4) In ihrem Ablaufjahr werden die Übungsleiterausweise bis jeweils zum 31. Dezember als gültig anerkannt.

§ 6 Antragsstellung

- (1) Anträge auf Förderung sind in schriftlicher Form bis zum 31. März eines Jahres jedoch vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde Letschin zu stellen.
- (2) Die Frist gilt nur mit dem Posteingangsstempel der Gemeinde Letschin als gewahrt. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Verwendungsnachweis

- (1) Der nach dieser Richtlinie geförderte gemeinnützige Verein hat auf Anforderung der Gemeinde geeignete Nachweise (Rechnungen, Quittungen o.ä.) zur Verwendung der finanziellen Mittel vorzulegen.
- (2) Sollte die Einsicht in diese Unterlagen verweigert werden oder eine nicht ordnungsgemäße Verwendung eines gewährten Zuschusses oder Tatsachen festgestellt werden, welche zu der Annahme berechtigen, dass ein Zuschuss unter falschen Voraussetzungen gewährt wurde oder nicht zweckgebunden verwendet wurde, kann die Gemeinde im Einzelfall eine Zuschussbewilligung aufheben und einen bereits ausbezahlten Zuschuss nebst dem entsprechenden Zinsausfall teilweise oder ganz zurückfordern.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Letschin rückwirkend tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten der Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Letschin tritt die Jugendförderrichtlinie der Gemeinde Letschin vom 16. Mai 2013 außer Kraft.

Letschin, 12.05.2023

Böttcher
Bürgermeister